

Wie uns der Reichsverband Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler, in dessen Verbandsorgan »Der Buch- und Zeitschriftenhandel« das Urteil zuerst abgedruckt wurde, mitteilt, hat das Finanzamt keine Rechtsbeschwerde gegen das Urteil beim Reichsfinanzhof eingelegt, das somit Rechtskraft erlangt hat.

Persische Kulturbestrebungen. — Die Persische Zeitung »Kucheh« in Teheran weist in einem ihrer letzten Leitartikel auf die unschätzbaren historischen Werte hin, die sich noch in den unausgegrabenen Altentümern Persiens befinden. Die Zeitung setzt sich für die Ausarbeitung eines Gesetzes ein, demzufolge diese Schätze gehoben werden sollen, um später in dem Persischen Nationalmuseum aufgestellt zu werden. Die Zeitung fordert weiter die Schaffung einer großen national-persischen Bibliothek, in der die gesamten Werke der berühmtesten persischen Schriftsteller untergebracht werden sollen. Sie schlägt vor, eine Art Akademie zu bilden, die sich aus den kompetentesten Persönlichkeiten Persiens zur Schöpfung dieser neuen Bibliothek zusammensetzen soll. Jene Werke, die nur in einem Exemplar, und zwar in ausländischen Museen vorhanden sind, sollen photographiert und in diesen Kopien in dem Museum in Teheran gesammelt werden.

Dr. M.

Frühe amerikanische Sportbücher. — Die Angelsachsen sind von jeher ein sportliebendes Volk gewesen, und so ist es nur natürlich, daß bei ihnen schon seit alter Zeit eine Sportliteratur gibt; stammt doch das älteste englische Sportbuch, »The Boole of St. Albans«, aus dem Jahre 1486. Diese Neigung haben sie natürlicherweise auch in ihre Kolonien mitgenommen, und so kann es nicht verwundern, daß auch in der wichtigsten angelsächsischen Kolonie Nord-Amerika schon früh eine Sportliteratur entstanden ist. Über diese hat soeben der New Yorker Buchhändler, Mr. Ernest R. See im Verlag der dortigen Derrydale Press unter dem Titel: »Early American Sporting Books, 1734 to 1844« eine wertvolle Untersuchung veröffentlicht, über deren Ergebnisse »The Times Literary Supplement« vom 14. Februar nähere Angaben macht. Darnach ist als das älteste amerikanische Sportbuch Edward Bladwells »The complete System of Fencing« (das vollkommene System des Fechtens) anzusehen, ein Duodezbüchlein, das im Jahre 1734 bei William Parker in Williamsburg erschien. Im Vorwort teilt der Verleger mit, daß Bladwell vor dem Erscheinen des Buches gestorben sei und daß er dieses zum Besten seiner Witwe und Kinder verlege. Bladwell nennt sich darin selbst einen Meister dieses Sports. Er war möglicherweise ein Sohn von Henry Bladwell, der von 1702 bis 1730 in London verschiedene Bücher über Fechtkunst erscheinen ließ; doch ist das amerikanische Buch von jenem durchaus verschieden. Das zweite Buch dieser Art ist Joseph Seccombes »Business and diversions inoffensive to God, and necessary for the comfort and support to Human Society, a discourse uttered in part at Ammanskeeg-Falls in the Fishing Season 1839«, gleichfalls ein Duodezband, der 1743 zu Boston erschien. Von diesem Buche sind bei verschiedenen amerikanischen Versteigerungen Exemplare aufgetaucht und haben stets hohe Preise erzielt. Sonst ist vor der amerikanischen Revolution kein amerikanisches Sportbuch nachweisbar und scheint auch bis zum zweiten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts kein weiteres erschienen zu sein außer »The Sportsmans Companion, or an Essay on Shooting«, das ohne Verfasser 1783 in New York erschien und gleichfalls sehr selten ist. Erst die außerordentliche Entwicklung, die vom beginnenden neunzehnten Jahrhundert an Sportsleben und Sportliteratur in England nahmen, rief eine gleiche Bewegung auch in den Vereinigten Staaten hervor, und so gründete 1829 John S. Skinner das »American Turf Register and Sporting Magazine«, das zwar schon 1844 wieder einging, aber doch den Keim der heute so außerordentlich zahlreichen und bedeutungsvollen amerikanischen Sportpresse bildete.

Dr. S.

Handlungsgehilfe oder Handlungsagent? — Diese Frage bildet sehr häufig den Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Es ist daher angezeigt, auf ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 5. Januar 1929 (268/28) hinzuweisen, das den Unterschied zwischen beiden Beschäftigungsarten erschöpfend darlegt. Es heißt in dem Urteil, das sich mit einem Auftragsverhältnis betr. Vermittlung von Buchbestellungen und Inseratenaufträgen zu befassen hatte, in der Hauptsache:

Handlungsagent kann nach § 84 HGB. nur derjenige sein, der nicht als Handlungsgehilfe angestellt ist, vielmehr selbständig ein Handelsgewerbe betreibt; nur der selbständige Kaufmann, der ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfts lediglich zu vermitteln oder im Namen des anderen zu vermitteln und abzuschließen, ist im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7, § 84 HGB.) Handlungsagent. Vorliegend war der Vermittler von seinem Auftraggeber derart persönlich und wirt-

schaftlich abhängig, daß ihm die Eigenschaft eines Handlungsagenten nicht zukommt, er vielmehr als Handlungsgehilfe anzusehen ist. Er durfte nur für das Unternehmen tätig sein, war also ganz an dieses gebunden, es war ihm zur Pflicht gemacht, die ganze Woche zu reisen, zweimal wöchentlich über seine Tätigkeit durch namentliche Angabe der getätigten Abschlüsse zu berichten und dann die abgeschlossenen Aufträge mit einem Wochenbericht, auf dem der Umsatz in früheren Jahren bei jedem alten Kunden anzugeben war, einzusenden, er hatte sich für die Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Tätigkeit für andere geschäftliche Unternehmungen zu enthalten, durfte eine solche weder für eigene noch für fremde Rechnung betreiben, es war ihm jede direkte oder indirekte Beteiligung an solchen Unternehmungen ausdrücklich untersagt, er hatte auch keinen Gewerbebetrieb bei der Gewerbebehörde angemeldet, führte keine Handelsbücher, hatte keine Briefbogen mit eigener Geschäftsbezeichnung. Es ist weiter festgestellt, daß der Vermittler brieflich darauf hingewiesen worden ist, sich daran zu gewöhnen, nach den Weisungen der Firma zu arbeiten, daß sie ihm aufgegeben hat, Straße nach Straße zu arbeiten, innerhalb der Straßen Haus nach Haus zu besuchen und innerhalb der Häuser Firma nach Firma zu bearbeiten. Dazu kommt schließlich das im Vertrag enthaltene Wettbewerbsverbot. — R. —

Aus dem graphischen Gewerbe Deutschlands. — Der Prozentsatz der Arbeitslosigkeit im graphischen Gewerbe im Monat Januar d. J. ergibt im Vergleich zum November v. J. folgendes Bild: Buchdrucker 6,5 bzw. 5,5%, Buchbinder 9,5 bzw. 5,6%, Lithographen und Steindrucker 7,9 bzw. 6,6%, Hilfsarbeiter personal 7,0 bzw. 5,9%. Außerdem hatten die Buchdrucker 0,2%, Buchbinder 9,9%, Lithographen und Steindrucker 1,6% sowie die graphischen Hilfsarbeiter 1,4% Kurzarbeiter (Januar 1929). Insgesamt belief sich die Zahl der Arbeitslosen bei sämtlichen freien Gewerkschaften im Monat Januar d. J. durchschnittlich auf 19,4% und 8,2% Kurzarbeiter. Im Hamburger Buchdruckgewerbe waren Ende Januar d. J. 143 Handsetzer, 20 Maschinensetzer, 67 Drucker, 4 Schweizerdegen, 4 Stereotypenreue, 6 Korrektoren und 18 Schriftgießer arbeitslos. — Der Verband der Deutschen Buchdrucker verfügte Ende 1928 über ein Vermögen von 7 916 264,02 RM. (gegen 7 620 543,66 RM. am 30. September 1928). — An Stelle des verstorbenen Vorstandsvorsitzenden Seitz wurde der jetzige Vorstandsvorsitzende Krauß in den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat berufen, und zwar für Handwerkerangelegenheiten.

Gründung einer »Technisch-Literarischen Gesellschaft« für das Reich in Berlin. — Zur Förderung der technischen Berichterstattung in der Tagespresse, Hebung der Qualität der technischen Journalistik und Ausschaltung der »versteckten Reklame« wurde die erwähnte Gründung vollzogen. Es handelt sich nicht allein um einen Zusammenschluß einseitig orientierter Journalisten, sondern auch führende Vertreter technischer Behörden und Industrieunternehmungen gehören zu den Mitgliedern. Durch ständige Verbindung mit der Industrie soll bei dieser das Gefühl dafür gestärkt werden, daß die deutsche Presse auf schnelle, sachliche Information in technischen Dingen ebenso großen Anspruch erheben muß wie auf den Gebieten der Wirtschaft, Politik, Kunst und Wissenschaft. Die Entfaltung einer eigenen journalistischen oder literarischen Tätigkeit wird sagemäßig abgelehnt, ebenso die Verührung von Beziehungen zwischen Verlegern und Industrie. Fühlungnahme mit anderen journalistischen Organisationen wird angestrebt, wenn sich die Behandlung beruflicher Angelegenheiten als unumgänglich erweist. Die Anschrift der »Technisch-Literarischen Gesellschaft« ist z. B. Herrn Red. Joel, Berlin SW 68, Kochstr. 23.

Lichtbilder und Zeugnisse zurückschicken! — Obwohl dies eine selbstverständliche Forderung ist und obwohl wir die Herren Prinzipale in der Rubrik Stellengesuche häufig daran erinnern, muß unsere Expedition viel Zeit dazu verwenden, Firmen, die unter Chiffre eine Stelle ausgeschrieben, zu bitten, die Unterlagen den Bewerbern wieder zuzustellen, denn für diese bedeuten sie bares Geld und werden von ihnen anderweitig benötigt. Nun schreibt uns eine große Firma auf eine solche Reklamation hin u. a. folgendes: »... Ob es dagegen nötig ist, vervielfältigte Zeugnisabschriften zurückzuschicken, ist doch vielleicht eine offene Frage, da derartige Vervielfältigungen sehr billig sind, sodas es uns nur notwendig erscheint, umfangreiches Zeugnismaterial zurückzuschicken. Auch die Beilage von uns nicht verlangter Bilder ist unerwünscht und die Herren Bewerber verlieren dadurch das Recht, solche unverlangte Beilagen zu reklamieren, besonders vorzeitig, denn der von uns ausgeschriebene Posten ist erst in 2 Monaten zu besetzen.«

Im beiderseitigen Interesse empfehlen wir besonders den letzten Hinweis der Beachtung aller, die es angeht.